

FÖRDERMITTEL FÜR DIREKTE INVESTITIONEN

IN DER REPUBLIK SERBIEN

TSG 

RECHTSANWÄLTE TOMIĆ SINĐELIĆ GROZA

Die Republik Serbien hat im Jahre 2014 das neue Förderungsprogramm für die Greenfield- und Brownfieldprojekte in Serbien eingeführt, denen die Verordnung über die Bedingungen und Art der Anziehung direkter Investitionen ("Amtsblatt der RS", Nr. 55/2014) zugrunde liegt, die am 24.05.2014 (nachstehend: Verordnung) in Kraft getreten ist.

Die Höhe der Mittel, die zugeteilt werden können, wird in Bezug auf Folgendes bestimmt:

- gerechtfertigte Investitionskosten (Investition in materielle und immaterielle Mittel, die durch die Verordnung definiert sind);
- oder gerechtfertigte Kosten der Bruttogehälter für neue Arbeitsplätze in zweijährigem Zeitraum nach der Realisation des Investitionsprojektes.

Im Einklang mit den angeführten Tatsachen sieht die Verordnung ein Limit der Höhe der Mittel vor, die auf folgende Weise zugeteilt werden:

- für die gerechtfertigten Investitionskosten bis zu 50 Mill. EUR – das Limit der zugeteilten Mittel beträgt bis zu 50% dieser Kosten, und im Ausnahmefall kann dieses Limit für kleine Wirtschaftssubjekte um maximal 20% und für mittelständische Wirtschaftssubjekte um maximal 10% erhöht werden;
- für den Teil der gerechtfertigten Investitionskosten von 50-100 Mill. EUR – das Limit der zugeteilten Mittel beträgt bis zu 25% dieser Kosten;
- für den Teil der gerechtfertigten Investitionskosten über 100 Mill. EUR – das Limit der zugeteilten Mittel beträgt bis zu 17% dieser Kosten (Art. 5 der Verordnung).

Der Nutzer der Mittel ist verpflichtet, die Beteiligung von mindestens 25% der gerechtfertigten Kosten aus eigenen Mitteln sicherzustellen (Art. 6 der Verordnung).

Die den Investoren gesetzten Bedingungen für ihre Investitionen, für welche die Mittel zugeteilt werden können, sind ähnlich wie in der vorherigen Verordnung, sodass die Fördermittel für Folgendes zugeteilt werden:

- Investitionen im Produktionssektor mit dem minimalen Wert von 500.000 EUR oder 1.Mill. EUR (in Abhängigkeit davon, in welche Bereiche von der Liste des Entwicklungsgrades der Regionen und Einheiten der lokalen Selbstverwaltung investiert wird), womit mindestens 50 bzw. 100 neue Arbeitsplätze sichergestellt werden;
- Investitionen im Dienstleistungssektor, die Gegenstand des internationalen Handels sein können, mit dem minimalen Wert von 300.000 EUR, womit

mindestens 10 neue Arbeitsplätze sichergestellt werden;

- Investitionen von mindestens 50 Mill. EUR, womit mindestens 300 neue Arbeitsplätze sichergestellt werden (große Investitionsprojekte), vorausgesetzt, dass mindestens 20% vom Wert des Investitionsprojektes spätestens bis zum Ablauf eines Jahres ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung realisiert werden;

Die nach dieser Verordnung zugeteilten Fördermittel können nicht für die Finanzierung der Investitionsprojekte im Sektor von primärer landwirtschaftlicher Produktion, Gastwirtschaft, Glücksspielen, Handel, Kunstfaser-, Kohlen-, Stahl-, Tabak- und Tabakerzeugnisse-, Waffen- und Munitionsherstellung genutzt werden sowie für die Finanzierung der Wirtschaftssubjekte mit Schwierigkeiten (wie im Art. 7 Punkt 1)-3) dieser Verordnung geregelt ist).

Das Verfahren der Mittelzuteilung wird im Einklang mit der öffentlichen Anzeige durchgeführt, welche die Agentur für ausländische Investitionen und Exportpromotion Serbiens („SIEPA“ oder „Agentur“) vorbereitet und auf der Webseite der Regierung, des Ministeriums und der SIEPA unter <http://www.siepa.gov.rs/sr/> verkündet, und zwar nach der vorherigen Zustimmung des Wirtschaftsministeriums.

Die Anmeldung für die Teilnahme an dem Verfahren der Zuteilung der Mittel wird an SIEPA vorgelegt, die zuerst festlegt, ob die Voraussetzungen für die Zuteilung der Mittel erfüllt sind. SIEPA sendet die Anmeldung mit ihrer fachlichen Analyse des Projektes an die Kommission, die sich mit der Bewertung der Anmeldungen befasst („Kommission“). Die Kommission besteht aus 5 Ministern, die für Wirtschaft, Finanzen, Infrastruktur, Handel und Beschäftigung zuständig sind. Die Kriterien für die Mittelzuteilung sind: Referenzen und Profil des Investors, technologisches Niveau der Tätigkeiten, vorherige Zusammenarbeit mit den Zulieferern und die geplante Beteiligung der einheimischen Zulieferer, Auswirkungen der Investition auf die Arbeitnehmer (Schulungen und durchschnittliches Gehalt), Umfang des internationalen und gesamten Verkehrs, Finanz- und Marktbewertung des Investitionsprojektes (Finanzierungsquelle, Liquidität, Profitabilität u.Ä.), Höhe und Art der Investition, Auswirkungen der Investition auf die Region/Stadt/Gemeinde (indem der Entwicklungsgrad der Gemeinde berücksichtigt wird), Einfluss des Investitionsprojektes auf die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit und Erschließung neuer Märkte.

Die Entscheidung der Kommission wird durch den Konsensus von allen 5 Ministern getroffen. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten bezüglich der Auszahlung der zugeteilten Mittel werden durch den Vertrag geregelt, der zwischen dem Ministerium und dem Nutzer der Mittel abgeschlossen wird.

Die Verordnung schreibt die Frist für die Realisation eines Investitionsprojektes und die Bereitstellung von neuen Arbeitsplätzen für 3 Jahre vor, die ab dem Tag des Vertragsschlusses über die Zuteilung der Mittel gilt (Art.10 der Verordnung). Für große und mittlere Investitionsprojekte kann die oben genannte Frist durch den Vertrag über die Zuteilung der Mittel für 10 Jahre bestimmt werden.

Der Nutzer der Mittel ist verpflichtet, eine zugunsten der Republik Serbien auf die erste Anforderung zahlbare Garantie der Bank, die auf dem Gebiet der Republik Serbien tätig ist, beizufügen, die bis zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Nutzers aus dem Vertrag über die Zuteilung der Mittel gültig sein muss (Art. 21 der Verordnung).

Für jede weitere Frage bezüglich der Fördermittel in der Republik Serbien und eine detaillierte Ausarbeitung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Ljubica Tomić, Rechtsanwältin

Gesellschaftsrecht & Corporate Governance, Wirtschaftsrecht,
M&A Transaktionen, ausländische Investitionen, Privatisierung, Franchise Recht,
Verwaltungsrecht, Schiedsgerichtsrecht
ljubica.tomic@tsg.rs

Marko Janićijević, Rechtsanwalt

Unternehmensrecht, Ausländische Investitionen, Wirtschaftsrecht,
Immobilien- und Baurecht, Prozesse, Schuldeintreibung und Vollstreckung
marko.janicijevic@tsg.rs

RECHTSANWÄLTE TOMIĆ SINDJELIĆ GROZA

Carice Milice 3/II, 11000 Belgrad, Serbien
Tel/Fax: +381 (0)11 3285 227, 3285 208, 3285 153
office@tsg.rs
www.tsg.rs

DISCLAIMER:

Dieser Text stellt keine vollständige Analyse von Vorschriften der Republik Serbien in Bezug auf die Fördermittel für direkte Investitionen dar und kann eine Rechtsmeinung in einem konkreten Fall nicht ersetzen.